

5225/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5553/J - NR/1999 betreffend „Ärztliche Ausbildung in Österreich“, die die Abgeordneten Mag. HAUPT und Kollegen am 20. Januar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Ressorts. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3.

Zu Fragen 2 und 3:

Am 1. August 1997 ist das Universitäts - Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in Kraft getreten. Gemäß § 77 Abs. 1 UniStG haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten. Durch das Universitäts - Studiengesetz (UniStG) wurde die Kompetenz zur Gestaltung der Studienpläne für sämtliche Studienrichtungen und somit auch für die Studienrichtung Medizin in den Kompetenzbereich der jeweiligen Studienkommissionen übertragen. Die Studienkommissionen sind in ihrer Gestaltungsfreiheit lediglich an wenige grundlegende Bestimmungen (Dauer des Studiums, Festlegung des akademischen Grades,

Einhaltung EU - rechtlicher Bestimmungen etc.) gebunden. In welcher wissenschaftstheoretischer bzw. praxisorientierter Form die Studienpläne in Hinkunft gestaltet werden, obliegt somit den Studienkommissionen; der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat hinsichtlich der studienspezifischen Gestaltungsmöglichkeiten keinen Einfluss.

Die Studienkommissionen haben (vgl. § 12 Abs. 2 UniStG) die Absicht der Erlassung oder Änderung von Studienplänen den Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierungen jeweils in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, den gesetzlichen Interessenvertretungen, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Vereinigung der Österreichischen Industrie, den betroffenen Kammern der freien Berufe und anderen fach einschlägigen Einrichtungen des Beschäftigungssystems anzuzeigen (Anhörungsverfahren). Diesen Einrichtungen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Übermittlung von Vorschlägen zur Änderung der Studienpläne einzuräumen. Diesen Institutionen wird somit Gelegenheit geboten, selbst inhaltliche Vorschläge (jeder Art) für die Neu- bzw. Umgestaltung oder Verbesserung der jeweiligen Studienpläne einzubringen. Die übermittelten Vorschläge sind seitens der Studienkommissionen zu dokumentieren. Die Studienkommissionen haben sich also mit außeruniversitären Ideen und Vorschlägen auseinanderzusetzen.

Gemäß § 12 Abs. 5 UniStG hat die Studienkommission vor der Erlassung oder Änderung des Studienplanes entsprechend den Zielen, den Grundsätzen für die Gestaltung und den Aufgabenstellungen der Diplomstudien ein Qualifikationsprofil zu erstellen oder zu ergänzen. Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils ist der Studienplan zu gestalten. Dabei sind die Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüber treten werden, besonders zu berücksichtigen. Die Studienkommission hat bei der Gestaltung eines Studienplanes jedenfalls auch eine Studieneingangsphase (vgl. § 13 Abs. 4 Z 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 UniStG) festzulegen.

Daraus ergibt sich, dass die inhaltliche Gestaltung der Studienpläne völlig autonom den Studienkommissionen obliegt. Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen (vgl. § 14 Abs. 1 UniStG).

Den oben angeführten. Institutionen, aber auch anderen, wird somit ein weiteres Mal die Möglichkeit eingeräumt, Änderungswünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge, Ideen etc. vorzubringen. Mit diesen eingegangenen Stellungnahmen hat sich die (jeweilige) Studienkommission inhaltlich auseinanderzusetzen.

Gemäß § 15 Abs. 3 UniStG hat die Bundesministerin oder der Bundesminister innerhalb von zwei Monaten nach Einlagen im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat oder der Beschluss der Studienkommission

1. in falscher Zusammensetzung gefaßt wurde,
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen der damit verbundenen Diskriminierungen oder
4. wegen der außeruniversitären finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

Den obigen Ausführungen ist somit zusammenfassend zu entnehmen, dass dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr kein inhaltliches Mitwirkungsrecht bzw. eine inhaltliche Gestaltungsmöglichkeit bei der Erarbeitung von Studienplänen zukommt. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat lediglich ein auf genau determinierte Fälle eingeschränktes Untersagungsrecht.

Durch die Übertragung der Gestaltungsmöglichkeit auf Grund des UniStG auf die jeweiligen Studienkommissionen, die obligatorische, mehrfache Einbindung außeruniversitärer Institutionen und die anderen oben beschriebenen Maßnahmen (Studieneingangsphase, Qualifikationsprofil etc.) ist davon auszugehen, dass es zu einer zeitgemäßen und dem internationalen wissenschaftlichen Standard entsprechenden Curriculumgestaltung kommen wird.

Zu Frage 4:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr liegen seitens der Studienkommissionen der Medizinischen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck bisher noch keine Vorschläge vor.

Die Studienkommission Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz hat sich bereits sehr intensiv mit der Erstellung eines neuen Studienplanes befasst; Vorschläge werden in nächster Zeit zu erwarten sein.

Die Studienkommission Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck hat die entsprechenden Arbeiten bereits aufgenommen; Vorschläge werden allerdings erst in einiger Zeit zu erwarten sein.

Die Studienkommission Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hat am 21. Jänner 1999 einen Grundsatzbeschluss betreffend das "Wiener Curriculummodell" gefasst, das zur Information angeschlossen ist (Beilage).

Zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Die Anlage "Grundsatzbeschluss zum Wiener Curriculum Modell" konnte nicht gescannt werden !!